

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1909)

Heft: 7-8

Artikel: Rundschreiben des Internat. Friedensbureaus an die Friedensgesellschaften betreffend die Kundgebungen vom 18. Mai 1909

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestand des Schweizerischen Friedensvereins auf 30. April 1909.

Zentralvorstand: Delegierte der Sektionen Luzern, Basel, Bern, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Neuenburg u. Zürich.

Gründungs-jahr	Sektion	Mitglieder-zahl	Präsident	Kassier
1903	Aarau	94	Pfarrer Fischer	Oberrichter Müri
1895	Basel	400	R. Geering-Christ, Bottmingen-Mühle	J. Schneider-Mattinger, Tottentanz 5
1892	Bern	132	Prof. Dr. Müller-Hess, Eftingerstr.	J. Schwager, Postsekretär
1893	Boudry	160	Pfarrer A. Blanc, Peseux	Pfarrer A. Blanc, Peseux
1893	Burgdorf	39	Inspektor Fr. Wyss	Frl. Bandi, Lehrerin
1893	Chaux-de-Fonds	760	Dr. H. Monnier, Place neuve	E. Sausier, rue du Parc, 76
1897	Elgg (Kt. Zürich)	40	Pfarrer Beringer.	Hegnauer
1893	Genf	691	L. Renouf, rue du Marché, 13	Weyermann, rue du Marché, 13
1895	Graubünden		Pfarrer Ch. Michel, Samaden	Pfarrer Ch. Michel, Samaden
1894	Herisau	280	Dr. med. J. Hertz	K. Rüd. z. Bienenhof
1900	Locle	183	Ed. Jeannot	
1900	Luzern	386	Dr. Bucher-Heller	Jules Aubry
1904	Luzenberg	12	H. Schöttlin, Wienachten	J. Lang, Kapellgasse 16
1889	Neuenburg	80	Ed. Quartier-la-Tente, Coueiller d'Etat	H. Schöttlin, Wienachten
1908	St. Gallen		Ulrich Rüd, Felsenstrasse	Emanuel Krieger
1904	Schaaffhausen	130	H. Bächli, Basel, Eulerstrasse 65	Joh. Schefer, Langgasse
1894	Speicher	57	Prof. Bugster	Frl. Hermine Speisegger, Schwerstr.
1894	Schwellbrunn	46	J. B. Diem	J. Etter, Schremer, Bendlehn
1898	Waadt	480	E. Rapin, ministre, Beaulieu	B. Egloff-Tobler
1903	Winterthur	75	Prof. F. Peter	Guinand
1893	Zürich	170	Pfarrer Thomann, Pfrundhaus	H. Schultheis, Neuwiesenstrasse 49

— o —

Zur Neuenburger Tagung.

Es sei mir gestattet, einigen Gedanken zu den Verhandlungen in Neuenburg Ausdruck zu verleihen. Dieselben möchten dazu dienen, an gewisse Voraussetzungen zu erinnern, die den neuen Statuten zugrunde liegen, die aber, soweit es aus den Verhandlungen hervorgeht, wieder vergessen oder durch die älteren Traditionen in den Hintergrund gedrängt wurden.

Da es sich als Uebelstand erwiesen hatte, dass die Leitung unseres Vereins alle zwei Jahre von Ort zu Ort wandere und damit stets wieder in andere Hände gelegt werde, die sich erst wieder in eine ungewohnte Tätigkeit hineinzuleben hatten, war in den neuen Statuten ein Zentralvorstand vorgesehen worden, der als eine stabilere Organisation, als die alte es war, gedacht wurde. Aus diesem Grunde ist auch in den neuen Statuten keine Amts dauer des Zentralvorstandes genannt.

Man hatte vielmehr daran gedacht, eine möglichst geeignete Persönlichkeit als Zentralpräsident auf unbestimmte, möglichst lange Zeit zu wählen, damit diese sich vollständig in das Amt einleben könne zum Wohle des Vereins. Nur aus praktischen Gründen sollten Aktuar und Kassier am gleichen Orte ihren Wohnsitz haben. Aehnlich finden wir es in anderen Vereinen unseres Vaterlandes.

— 4 —

Allein an der Delegiertenversammlung klebte man, trotz der neuen Statuten an den alten Traditionen! So wurde, als zur Vorstandswahl geschritten wurde, nicht der Präsident gewählt, der im Sinne der obigen Ausführungen möglichst lange amten sollte, sondern es wurden Orts vorschläge gemacht. Dank den stattgehabten Vorbesprechungen unter einzelnen Delegierten, fiel dann die Wahl trotzdem im Sinne der Statuten auf den Ort, an dem sich der geeignete Präsident befand. Allein der Ort spukte weiter, denn es hiess sogleich, man werde auch in Zukunft, dem früheren Brauche folgend, nach zwei Jahren wieder einen Ort der französischen Schweiz zum Sitze des Zentralvorstandes wählen, so dass immer annähernd ein gewisser Turnus und ein Wechsel zwischen Orten der deutschen und französischen Schweiz stattfinde.¹⁾ Also immer der Ort und nochmals der Ort. Nein, darum hat man den Vorort fallen gelassen, damit dieser ewige Wechsel, dieses Wandern von Ort zu Ort aufhöre! Wir wünschen im Sinne der neuen Statuten, dass ein Zentralpräsident möglichst lange, womöglich lebenslänglich im Amte bleibe und dass bei seinem Rücktritte nicht nach Ort und Sprache, sondern nach dem als Präsident geeigneten Manne gefragt werde!

Es wäre sehr wünschenswert, dass diese Anregung allgemeine Beachtung, meinetwegen auch Widerspruch finde. Sie soll aber verhindern, dass wir, trotz neuer Statuten, im alten Geleise, das sich nicht bewährt hat, weiterfahren!

G.-C.

Rundschreiben des Internat. Friedensbureaus an die Friedensgesellschaften betreffend die Kundgebungen vom 18. Mai 1909.

Bern, den 8. April 1909.

Werte Gesinnungsgenossen!

Unserem Bureau wurde ein Vorschlag von seiten der Niederländischen General-Liga „Vrede voor Recht“ eingesandt, der folgendermassen zusammengefasst werden kann:

Am bevorstehenden 18. Mai, anlässlich des Jahrestages der ersten Friedenskonferenz — dem zehnten, seit seinem Zusammentritt — wäre es am Platze, einen entscheidenden Schritt in der Sache des internationalen Schiedsgerichts zu unternehmen. Zu diesem Zwecke sollten sich die Pazifisten und die Friedensgesellschaften der verschiedenen Länder, entweder in Form einer geschriebenen Adresse, oder durch eine Deputation, an die Regierung ihres Landes wenden, mit der Bitte, sie möchte sich derjenigen Form des Schiedsgerichtsvertrages anschliessen, auf Grund deren Dänemark und die Niederlande einen Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen haben. Diese beiden Nationen haben sich verpflichtet, alle zwischen ihnen auftauchenden Streitfragen obligatorisch einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

Die Mitglieder des Bureaus, brieflich um ihre Meinung gefragt, haben diesem Vorschlage ihre volle Zustimmung erteilt. Wir erlauben uns darum, Sie zu bitten, nach Möglichkeit den angeregten Schritt zu unternehmen. Vielleicht wäre es möglich, in verschiedenen Ländern dieser Unternehmung eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen und bei dieser Gelegenheit öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

¹⁾ Uebrigens existiert dieser regelmässige Wechsel zwischen den beiden Sprachgebieten nur in der Phantasie der so sprechenden, in der Geschichte unseres Vereins ist er nicht nachweisbar!

Selbstverständlich lässt das Bureau den nationalen Gesellschaften jeden Spielraum in bezug auf die Ausführung des empfohlenen Vorschages, und stellt es ihnen anheim, denselben den besonderen Umständen ihres Landes anzupassen.

Empfangen Sie, verehrte Gesinnungsgenossen, unsere herzlichen Grüsse.

*Internationales Friedensbureau,
Der Präsident: H. La Fontaine.*

—o—

2. Deutscher Friedenskongress in Stuttgart.

Vom 14. bis 16. Mai 1909 im „Bürgermuseum“, Langestrasse 4 B.

Vorläufige Tagesordnung:

Freitag den 14. Mai, abends 8 Uhr: Oeffentliche Versammlung. Begrüssung des Kongresses durch die Staats- und städtischen Behörden, Vereine usw. Hierauf werden mehrere Redner sprechen.

Samstag den 15. Mai, von vormittags 9½ Uhr an:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl der Geschäftsleitung.
3. Stellung der Friedensgesellschaft zu den nationalen Minderheiten.
4. Anträge der Ortsgruppen.
5. Propaganda.
6. Vorbereitung des Stockholmer Kongresses.
7. Rüstungsbeschränkung.
8. Internationaler Kinderaustausch.

Abends 8 Uhr

im Dinkelackerschen Saalbau, Tübingerstrasse 46: zu Ehren der Delegierten musikalischer Unterhaltungsabend.

Sonntag den 16. Mai, vormittags 9½ Uhr: Fortsetzung der Tagesordnung vom Samstag mit zwei Vorträgen. Nachmittags Ausflüge in die Umgebung von Stuttgart.

Samstag und Sonntag je um 1 Uhr gemeinsames Mittagessen.

Als Redner sind u. a. vorgesehen: Frau Baronin von Suttner aus Wien, Herr Alfr. Herm. Fried aus Wien, Herr Bankier Max Hausmeister aus Stuttgart, Herr Professor Dr. Quidde aus München und Herr Professor Dr. Schücking.

Wir möchten jetzt schon alle Ortsgruppen und Friedensfreunde um recht zahlreichen Besuch dringend bitten.

Die Geschäftsleitung.

* * *

Unsere Freunde in Deutschland laden in liebenswürdiger Weise ganz speziell auch die schweizerischen Pazifisten zu ihrer Tagung ein.

Die Red.

—o—

Die Botschaft des Bundesrates über die zweite Haager Friedenskonferenz.

Auszug nach Prof. Dr. O. Nippold in Bern.

Da die Haltung des schweiz. Bundesrates bezüglich der II. Haager Friedenskonferenz nicht nur in pazifistischen Kreisen, sondern bei allen denjenigen Menschen unseres Erdalles, die über das alltägliche Durchschnittsphilistertum hinausgewachsen sind, und die von einer demokratischen Regierung dasselbe voraussetzen, grosses Befremden hervorgerufen hat, so ist es uns sehr erwünscht, die Stellungnahme eines berufenen Juristen zur „Botschaft des Bundesrates“

kennen zu lernen. Wir finden eine solche in der „Schweiz. Juristenzeitung“, Jahrgang V, Heft 12, aus der Feder von Herrn Professor Dr. Nippold, die wir unter kleinen Weglassungen wörtlich wiedergeben.

Professor Nippold knüpft an die „Botschaft“ vom Dezember 1904 an, von der er sagt, dass sie, anlässlich der Ratifikation der von der Schweiz abgeschlossenen Schiedsverträge, ein treffliches Bild von dem damaligen Stande der Schiedsgerichtsbewegung zeichnete und darauf hinwies, dass Zurückhaltung in dieser Sache seitens der Schweiz unerklärlich sein würde. Die Schweiz müsse im Gegenteil alle ihre Kräfte für die Entwicklung des Schiedsverfahrens einsetzen, um so mehr, als ihr Name mit den Werken des Fortschrittes und der Solidarität auf internationalem Gebiete eng verknüpft sei. Es sei daher ihre Pflicht, zur Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens, das vielleicht mit der Zeit das Völkerrecht umgestalten und den Frieden dauerhaft machen werde, so viel an ihr liege beizutragen. Man könnte uns sonst mit Recht vorwerfen, dass wir unserer Aufgabe untreu werden und unsere Traditionen verleugnen.

Soweit die damalige bundesrätliche Botschaft. Heute liegt nun wieder eine Botschaft des Bundesrates über denselben Gegenstand vor, vom Dezember 1908. Genau vier Jahre liegen zwischen den beiden Botschaften. Man darf getrost sagen, dass in diesen vier Jahren der Schiedsgerichtsgedanke in der ganzen Welt ungeahnte weitere Fortschritte gemacht hat, Fortschritte, an denen heute so ziemlich alle Staaten beteiligt sind, insbesondere auch das Deutsche Reich, das sich im Jahre 1899 noch am meisten ablehnend verhielt. Man durfte daher wohl ohne weiteres annehmen, dass auch die neue bundesrätliche Botschaft von diesen Fortschritten Zeugnis ablegen, dass sie von demselben fortschrittlichen Geiste erfüllt sein werde, wie die oben erwähnte Botschaft vom Jahre 1904. Das ist nun aber allerdings anscheinend merkwürdigerweise nicht so ganz der Fall.

Gegenüber der im Haag in Vorschlag gebrachten, aber nicht zustande gekommenen „Cour de justice arbitrale“, die konkurrierend neben den Haager permanenten Schiedsgerichtshof hätte treten sollen, nimmt die Botschaft eine ablehnende Haltung ein. Wir teilen unserseits die in dieser Beziehung geltend gemachten Bedenken durchaus und haben dieses Projekt bereits mehrfach einer scharfen Kritik unterzogen.¹⁾ Fraglich erscheint jedoch, ob man die Ablehnung des Projektes nicht in etwas glücklicherer Form hätte begründen können, als dies in der Botschaft geschieht. Dass durch das Projekt der Grundsatz der Gleichheit der Staaten verletzt wird, dass die freie Wahl der Schiedsrichter dabei in Wegfall kommt, sind Momente, die zweifellos mit aller Schärfe betont werden müssen. Dagegen muss man doch fragen, weshalb in der Botschaft der Vorbehalt der vitalen Interessen, der Ehre und der Souveränität mit in diese Frage hineingebracht wird, da derselbe mit der „Cour de justice arbitrale“ doch nichts zu tun hat. Und ob wirklich anzunehmen ist, dass in einem solchen Gerichtshof politische Einflüsse sich geltend machen würden, erscheint doch immerhin nur als eine Hypothese. Es wäre daher wohl besser gewesen, wenn man sich auf die Aufzählung derjenigen Ablehnungsgründe beschränkt hätte, die wirkliches Gewicht haben.

Besonderes Interesse darf natürlich der der obligatorischen Schiedssprechung gewidmete Abschnitt der Botschaft beanspruchen, denn diese Frage ist unstreitig die wichtigste von allen, die im Haag zur

¹⁾ Vgl. insbesondere Nippold, „Die zweite Haager Friedenskonferenz“, I. Teil, Das Prozessrecht, 1908, S. 221.